

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/065829	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 14.06.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 05.07.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A61G7/10 A61G7/053 A61G7/16 A61G7/015 A47C20/04 A47C20/08 ADD. A61G7/012

Anmelder
KLEEBERG, Hans-Joachim

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Pössinger, Tobias Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>3, 4</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2, 5-14</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>4</u> Nein: Ansprüche <u>1-3, 5-14</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-14</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

1 **Zu Punkt V**

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 GB 1 259 181 A (KENNETH MALCOM AGNEW; TIMOTHY COWARD)
5. Januar 1972 (1972-01-05)
- D2 CN 202 044 435 U (LEQIN SUN) 23. November 2011 (2011-11-23)
- D3 WO 2017/031531 A1 (MACNAUGHTON DAVID [AU]) 2. März 2017
(2017-03-02)
- D4 US 3 795 018 A (BROADED C) 5. März 1974 (1974-03-05)
- D5 WO 2016/049696 A1 (ABRAHAM OSWALD [AU]; ABRAHAM CYNTHIA
[AU]) 7. April 2016 (2016-04-07)

1.1 **Unabhängiger Anspruch 1**

Das Dokument D1 offenbart, in den Worten des vorliegenden Anspruchs 1, aber mit den Bezugszeichen von D1, siehe Fig. 1:

Pflegebett mit

einem Sockel (10),

einem ersten Rahmen (14), der einen ersten Matratzenteil trägt, wobei der erste Rahmen (14) einen Zentralabschnitt (22), einen Rückenabschnitt (21) und einen Oberschenkelabschnitt (22) sowie einen Unterschenkelabschnitt (23) aufweist, und einem zweiten Rahmen (20) mit einem Fußabschnitt (18), wobei der zweite Rahmen (20) einen zweiten Matratzenteil trägt,

wobei der erste Rahmen (14) und der zweite Rahmen (20) von dem Sockel (10) getragen werden,

wobei sich der zweite Rahmen (20) gesondert von dem ersten Rahmen (14) an dem Sockel (10) abstützt (siehe z.B. Fig. 6) und wobei der zweite Rahmen (20) relativ zu dem Sockel (10) höhenverstellbar ist (siehe z.B. Fig. 1 - 2 - 3).

D1 offenbart daher in Kombination sämtliche Merkmale, die den Gegenstand des Anspruchs 1 definieren.

Alle Merkmale, die den Gegenstand des Anspruchs 1 definieren sind auch aus D2-D5 bekannt (betreffend D3-D5 sei angemerkt, dass der sich gesondert abstützende zweite Rahmen zwar als Kopfteil offenbart ist, sicherlich aber auch für eine Verwendung als Fußteil geeignet ist, Richtlinien F-IV, 4.13 PCT).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist damit im Sinne von Artikel 33 (2) PCT nicht neu. Die vorliegende Anmeldung erfüllt folglich nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT.

1.2 Abhängige Ansprüche

Die abhängigen Ansprüche 2, 4-14 enthalten im Hinblick auf Dokumente D1-D5 keine zusätzlichen Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse der Neuheit im Sinne des Artikels 33 (2) PCT, und/oder der erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT erfüllen. Insbesondere sind die folgenden Punkte zu beachten:

Der Gegenstand des Anspruchs 2 ist nicht neu: siehe z.B. Fig. 6 von D1 oder Fig. 1 von D2.

Der Gegenstand des Anspruchs 3 ist nicht erfinderisch: der vorliegende Anspruch beinhaltet lediglich zweckmäßige Ausgestaltungen der Erfindung, die im Rahmen des fachmännischen Könnens liegen (vgl. Stand der Technik, z.B. Fig. 3 der vorliegenden Anmeldung), bzw. keinen besonderen synergetischen Effekt erzielen und dementsprechend als nicht erfinderisch anzusehen sind.

Der Gegenstand der Ansprüche 5-7 ist nicht neu: siehe z.B. die Positionsanpassung bei Beibehaltung von Abstand und Winkel in Fig. 1-4 von D1.

Der Gegenstand der Ansprüche 8-10 ist nicht neu: siehe z.B. Fig. 1 und 2 von D2.

Der Gegenstand der Ansprüche 11, 12 ist nicht neu: siehe z.B. zweiten Rahmen (300) mit separatem Antrieb (60; S. 13, Z. 14-19) durch eine vertikale Ebene abgegrenzt von erstem Rahmen (400, 500) und dessen Antrieb (60) in Fig. 6 von D3.

Der Gegenstand des Anspruchs 13 ist nicht neu: siehe z.B. Fig. 1 von D2 oder Fig. 1 von D3.

Der Gegenstand des Anspruchs 14 ist nicht neu: siehe z.B. Fig. 4 von D4; vgl. auch Fig. 4 von D5.

Die in den **Ansprüchen 1 plus 4 enthaltene Merkmalskombination** scheint aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt zu sein noch durch ihn nahegelegt zu werden, sowie klar und in der ursprünglichen Offenbarung definiert zu sein.

2 **Zu Punkt VII**

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

2.1 Stand der Technik

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1-D5 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch eines der Dokumente selbst angegeben.

2.2 Zweiteilige Form

Der unabhängige Anspruch 1 ist nicht in der zweiteiligen Form nach Regel 6.3 b) PCT abgefasst. Die in Verbindung miteinander aus dem Stand der Technik bekannten Merkmale sollten im Oberbegriff zusammengefasst (Regel 6.3 b) i) PCT) und die übrigen Merkmale im kennzeichnenden Teil aufgeführt werden (Regel 6.3 b) ii) PCT).

3 **Zu Punkt VIII**

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

3.1 Falsche Abhängigkeit

Der Anspruch 12 verweist auf einen der vorhergehenden Ansprüche, ist aber erst in Bezug auf Anspruch 11 vollständig definiert (Antrieb 75). Der genannte Anspruch entspricht daher nicht der Regel 6.4 PCT und hätten als von dem Anspruch 11 abhängig definiert werden müssen.